



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

XCV. Kurfürst Joachim gewährt der Altstadt Brandenburg zur Anlegung
eines Weinberges verschiedene Zugeständnisse, am 30. August 1545.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

vnd was der Herschafft zuftett vnd obberurtem vnserem amptman geborth einzunemen, zu einer Iglichem Zeeit, domit solichs forderlich eingebracht werde, vnd Er fall acht Reifige pferde, dieweil Er vnser Heuptman ist, halten, vnd mith knechten, Harnifchs geruft sein. So wollen wir Im auff die acht pferde vnser Hoffkleidung, wie gewonlich geben, wan wir uber Hoff kleiden, vnd ob er mit solicher kleidung vertzogen, vnd die zu rechter Zeeit nith bekommen wurde, so geben wir Ime nach, das Er an andern orttern sovil gewands kewffen vnd sich in vnser kleidung bekleiden moge vnd sol solich gewant alsdan aus vnserem Zolle zw Saltzwedel betzalt werden, vnd Im dermassen vor schaden stehen, wie folget, Nemlich vor ides pferdt vor sich vnd seiner knechte ides vor fechtzig thaler. Dartzw vnd van solicher Heuptmanschafft vnd aller ander abgeschriebener Sach wegen, Sollen vnd wollen wir Im eins Iglichem Jars die funff Jar uber drithalb hundert gulden Reinifchs an Muntz, uf idern gulden 24 lubisch schillinge gerechnet, zu solde geben, aus vnsern gefellen des Biergeldes beider vnser Stette Saltzwedell, wie gewonlich. Ob auch geschege, das der obenberurte Levin von der Schulenborg außerhalb des ampts gegen den veinden oder sonsten von vnserwegen Schaden entpfinge, solichen Schaden sollen vnd wollen wir Im aufrichten. Wo wir aber darin mit einander Irrig wurden, sol das gescheen nach erkentnus vnser Rethen vnd zweier seiner freundt. So wir In auch in vnserm dinst fordern vnd schicken, sollen vnd wollen wir Im aufrichtung vnd, wie obftet, vor schaden stehen, vnd sol vilgedachter Levin von der Schulenborg sich In diessen Jarn nitsdestemynder geprauchten lassen In vnserm vnd der Herschafft diensten, Rethen, geschefften vnd schickungen, wie andere Rethen. Aber außerhalb lands wollen wir Inen verschonen mit der Ruestung, es were dan, das wir Im ein Hewptmanschafft auflegten oder das er mit vns selbst reiten solt, alles getrewlich vnd vngeverlich. Mitwochs nach Remifcere etc. Im 45.

Nus G. W. v. Raumer's handschriftlichem Nachlasse.

Anmerk. Franz von Bartenleben hatte seine Hauptmannsbestallung im Pfingsten 1538 erhalten.

XCV. Kurfürst Joachim gewährt der Altstadt Brandenburg zur Anlegung eines Weinberges verschiedene Zugeständnisse, am 30. August 1545.

Wir Joachim, Churfürst etc., Bekennen, das an vns gelangt, das etliche vnserer lieben getrewen Burgermeister, Rathmanne vnd gemeine vnser Altenstad Brandenburg furhabends weren, den Radewigischen Bergk vor gemelter vnser Altenstadt zwischen Radewege vnd Brilow gelegen, vnther den einwhonern der gantzen Stadt aufzukabeln vnd dan denselbigen mit Weinholtze zu belegen vnd Weinberge daraufs bawen zu lassen, vnd domit sie die Weinmeister dester naher dobey, weil derselb Bergk der Stadt etwas weit gelegen, haben mochten, zu behuf derselbigen wohnung vnd vntherhalts die Cothessen zu Brilow aufskauffen wolten, vnd vns vnthertheniglich gebethen, Ine vnser Confirmation vnd verwilligung hieruber auch zu geben vnd solchs zu gönnen, Also haben wir erwogen, das diese Ire bitte vnd suchung zimlich vnd den rechten, welche dan ordnen, das die ledigen Berge vnd Felde sollen zur Fruchtbarkeit vnd Nutzung

gestattet vnd niemands gewidert werden, gemels vnd ohne das dieser Bergk zu berurtter vnser Altenstadt Brandenburgk eigenthumb gehorig, darumb Ine solch bessern vnd bawen dester mehr offen vnd freistehet, haben wir vns demnach solch Ir furhaben gnediglich gefallen lassen, solchs auch also nachgeben vnd bewilligt vnd Confirmiret, nachgeben vnd vorwilligen dasselbige hiemit In Crafft dis Briefs vnd sollen darauf die vnseren vnserer Altenstadt Brandenburg alle oder eins teils, denen solchs gefellig die erbauung vnd anrichtung der Weinberge uff vnd an obgenannten Radewegischen Berge, auch mit aufkauffung der Cothessen zu Brilow zur notturfft der Weinmester, vngehindert meniglichs einlagen oder einreden, furnehmen vnd thun, auch Erblichen besitzen, haben vnd halten, vnd dozzwischen Inen wern, die do nicht wolten bawen oder solchs widerten, So sollen doch nichts minder die andern, die es furnehmen, mit dem Bawe furtfaren. Welche auch die Ortte, so Inen zu Iren kafelen gefielen, nicht wolten bebawen, die sollens den Andern zu thun gestatten, so sollen sie auch des Schoffes doran bissolang an den Weinbergen, die sie aldo erbawen werden, vorkauft oder uf gelt vnter den erben geachtet, verschonet bleiben, daruber wir sie alle gnediglich schutzen vnd handthaben wollen. Datum Coln, Sontags nach Bartholomey etc. Im 45.

Aus G. W. v. Raumer's handschriftlichem Nachlasse.

XCVI. Kurfürst Joachim verkauft das Kloster der Marienknechte zu Altlandsberg an den dortigen Magistrat, am 17. September 1545.

Wir Joachim, von Gotts gnaden marggraf zu Brandenburgk etc. — Bekennen — Nachdem das kloster Marienknechte zu Altlandsberg von Ordenspersonen vorledigt vnd sonst an gebeuden auch defolirt vnd vorwuffet, vnd dann dasselbyge etliche geringe ligende grunde an Acker, Wisen vnd Garten, fur vnd an Landsparg gelegen, dauon hernach gesetzt, gehabt, welche vnser liebe getrewen der Rath vnd gemeine doselbs zu Altlandspergk, von vnseru Visitatorn hiruor In mied genohmen vnd des vortrottet, das wo solche guther erblich vorkaufft werden, das sie den ersten vorkauf doran haben sollten, haben wir demnach berurt Rathe vnd gantzen gemeine, dieselbigen guther erblichen vnd ewiglichen vor eine namhafte Summa geldes, nemlich zwei hundert gulden, die sie vns dan baruber zugetzalt vnd betzalet, Der wir sie auch albereit quitiret haben, vnd hiemit zum Vberflus quitiren, vorkaufft. Als sonderlich eine Gabelhuffe Landes, vnd dann ein placke Landes, der knipergk genandt, einen Landtgarten, der Berggarten genandt, vnd eine Wisen kegen dem berggarten vber vnd noch eine kleine Wisen am Strauspergischen thore. Geben darauf gemelt Rathe vnd gantzer gemeine zu Altlandsberg, Iren erben vnd allen auch Jeden nachkommenden, Recht, macht vnd gewaldt, solche benante gekaufte guther von nun erblich einzunehmen, zu halten vnd ewiglichen bey der Stadt zu haben vnd zu gebrauchen, des wir, vnser erben vnd nachkommenden Ine auch kegen meniglichs ansprache oder einrede wollen Rechte gewehre sein, Sie schadlofs halten vnd vortretten, vnd behalten vns, aufer vnser furstlichen Hoheit vnd Obrigkeitt, daran nichts beuor, treulich vnd ane alles geferde.